
FILMVORFÜHRUNGEN

Informationen zum öffentlichen und nichtgewerblichen Einsatz

Der Einsatz von Filmen im Unterricht oder in der kirchlichen Bildungsarbeit wirft oft rechtliche Fragen auf. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle einen Überblick über die rechtlichen Aspekte verschiedener Portale und Mediatheken geben. Bitte beachten Sie, dass dies keine Rechtsberatung darstellt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

FILME DER FACHSTELLE 5.MD – MEDIEN UND DIGITALITÄT IM MEDIENPORTAL

- Alle Filme mit dem Label "Premium" auf <https://www.medienzentralen.de/muenchen> dürfen öffentlich nichtgewerblich vorgeführt werden.
- Die von der Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität lizenzierten und über das Medienportal <https://www.medienzentralen.de/muenchen> mit Vorführlizenz zur Verfügung gestellten Medien dürfen im Bereich der kirchlichen Bildungsarbeit auf dem Lizenzgebiet der Erzdiözese München und Freising verwendet werden.
- Vorführungen müssen in Räumlichkeiten (kein Open Air) stattfinden. Für Vorführungen als Open Air sind spezielle Erlaubnisse einzuholen. (Für Informationen zu Open Air, wenden Sie sich an medienbestellung@eomuc.de).
- Vorführungen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen, d. h. es darf kein Eintritt verlangt werden. Die Angebote von konfessionellen Medienstellen und das Medienportal stellen kein Konkurrenzangebot zu Kinos dar.
- Bei der öffentlichen nichtgewerblichen Vorführung insbesondere von Spielfilmen müssen Sie zwei Punkte zusätzlich beachten:
 - Für die Filmvorführung sind die Musikrechte bei der GEMA abzugelten. Lediglich bis Ende 2023 bestand einen Rahmenvertrag der Kirchen mit der GEMA. Dem VDD (Verband Deutsche Diözesen) ist es gelungen, sich mit der GEMA über einen gesamtvertraglichen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife zu verständigen. Dieser Nachlass gilt für alle Veranstaltungen, die in kirchlicher Trägerschaft durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie auf bisheriger Vertragsgrundlage als bereits pauschal vergütet anzusehen waren oder schon bislang melde- und/oder gebührenpflichtig waren.

Seit 2024 sind also für Filmvorführungen außerhalb der Liturgie die Musikrechte bei der GEMA abzugelten. Einschlägig ist der [Tarif T](#) der GEMA für Filmvorführungen. Sie müssen ihre Filmvorführungen daher vor der Veranstaltung selbst über das GEMA Onlineportal (www.gema.de) melden. Bei rechtzeitiger Meldung gewährt die GEMA einen Nachlass. Die GEMA-Meldung ersetzt nicht die Vorführlizenz – beides ist getrennt voneinander zu betrachten und einzuholen. Die Vorführlizenz ist u. a. über <http://www.medienzentralen.de/muenchen> verfügbar.

- Für Spielfilme im öffentlichen nichtgewerblichen Bereich besteht ein Außenwerbeverbot, d. h. Sie dürfen den Titel, Fotos oder Plakate aus dem Film nicht für öffentliche Werbung nutzen. Sie dürfen Spielfilme mit Titel nur in internen Publikationen bewerben, die nur an einen fest eingegrenzten Personenkreis gerichtet sind, z. B. an einen internen Newsletterverteiler, der nicht öffentlich zugänglich ist.

KFW-BOUQUET

- kfw-bouquet ist eine Form der Filmlizenzierung, bei der die Vorführlizenz getrennt vom Medienträger vergeben wird.
- kfw-bouquet gilt für Schulen und katholische Institutionen und umfasst Filme, die auf der aktuellen kfw-bouquet-Titelliste (wird halbjährlich aktualisiert) stehen. Diese Liste kann bei der Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität angefordert werden oder bei <https://www.fachstelle-md.online/> unter dem Punkt „LINKS | TAGS“ gefunden werden.
- Um eine Lizenz für einen kfw-bouquet-Film zu erhalten, muss ein Antragsformular für die Vorführlizenz ausgefüllt werden. Nach rechtzeitiger Abgabe des Antragsformulars darf eine DVD aus der entsprechenden Liste, z. B. aus dem heimischen Regal oder einer anderen rechtmäßigen Quelle, öffentlich nichtgewerblich vorgeführt werden.
- Auch für Filme aus dem kfw-bouquet gilt das Außenwerbeverbot.
- Die Kosten pro Vorführung trägt die Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität für ihre Kundinnen und Kunden.
- Die Vorführung muss mindestens 3 Werktage im Vorfeld angemeldet werden, da ansonsten keine Vorführrechte bestehen.
- Steht der Spielfilm im Angebot von <https://www.medienzentralen.de/muenchen> zur Verfügung, wird keine Vorführlizenz erteilt. In diesem Fall ist die DVD/Datei der Medienzentrale im Rahmen der öffentlichen nichtgewerblichen Vorführung zu nutzen.

YOUTUBE

- Gemäß den Nutzungsbedingungen von YouTube dürfen Sie Videos nur für den persönlichen, nichtgewerblichen Gebrauch ansehen oder anhören. Erlaubt ist lediglich das Streamen; ein Download von Videos ist nach den Nutzungsbedingungen nicht gestattet (Ausnahme: die von YouTube selbst bereitgestellte Offline-Funktion für die private Nutzung).
- Das bedeutet, dass YouTube-Videos nicht für öffentliche Vorführungen freigegeben sind – etwa bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in Pfarreien, in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildung, die öffentlich zugänglich sind. Nur in Ausnahmefällen kann man YouTube-Videos öffentlich vorführen, wenn man vorher die Erlaubnis von der Person oder des Accounts einholt, die bzw. der das Video hochgeladen hat.

- Wie sieht es aber in der Schule aus? Hier ist zwischen zwei Gegebenheiten zu unterscheiden:
 - Vorführung im Klassenverband: Eine Vorführung im Klassenverband wird von vielen Behörden als Fall zwischen privater und öffentlicher Vorführung gesehen. Dementsprechend wird das Streaming von YouTube-Videos im Klassenverband als zulässig bewertet. Andere Quellen, insbesondere Filmanbieter, bewerten diesen Einsatz als rechtlich nicht zulässig. Die Rechtssituation bleibt hier uneindeutig.
 - Vorführung im Rahmen der Schulgemeinschaft (Aula, Gottesdienst, Schulfest): Hier ist jeweils die gesamte Schulgemeinschaft und nicht eine fest eingegrenzte Gruppe zugegen. Diese Vorführungen gelten – anders als im Klassenverband – als öffentliche Vorführungen und sind in Form von YouTube-Streaming verboten.

Weitere Informationen unter: <https://www.wer-hat-urheberrecht.de/infothek/infothek-fuer-lehrkraefte/fallbeispiele/>

NETFLIX, AMAZON PRIME UND CO.

Im Allgemeinen erlauben kommerzielle Streaming-Anbieter die Filmnutzung ausschließlich für den privaten Gebrauch.

Die öffentliche Vorführung von Inhalten u. a. bei Amazon Prime und Disney+ sowie – mit Ausnahmen – bei Netflix ist somit verboten.

Netflix hat einige Dokumentarfilme für Bildungszwecke freigegeben. Wie diese zu finden sind und unter welchen Bedingungen sie genutzt werden können, lesen Sie unter: [Vorführungen von Dokumentarfilmen zu Bildungszwecken \(netflix.com\)](https://www.netflix.com/de/edukation/). Die Vorführung muss nichtgewerblich sein (kein Eintritt, keine Spenden, keine Werbung), der Zugriff erfolgt über einen persönlichen Netflix-Account.

MEDIATHEKEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Die Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind nur zur privaten Nutzung freigegeben, d. h. eine öffentliche Vorführung ist nicht gestattet. Für die Vorführung in Schulen im Rahmen des Klassenverbands sind die Inhalte hingegen freigegeben.

Ausnahmen bilden Filme, bei denen der Rechteinhaber eine Genehmigung erteilt. Dabei ist zu beachten, dass öffentlich-rechtliche Sender nicht unbedingt immer die Rechteinhaber sind.

Wenn Sie wissen möchten, ob ein bestimmter Film für die Bildungsarbeit freigegeben ist, müssen Sie nachfragen, ob Ihnen die Genehmigung für eine öffentliche nichtgewerbliche Vorführung – die sogenannten Ö-Rechte – erteilt wird.

Einige wenige Inhalte stehen auch unter der Creative-Commons-Lizenz als Bildungsressourcen zur Verfügung: z. B. Clips von Terra X. Die Nutzungshinweise der Clips inkl. der Quellenangaben entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen des ZDF: [Terra X-Clips unter Creative-Commons-Lizenz – ZDFmediathek](https://www.zdf.de/mediathek/terra-x-clips/)

SCHULFERNSEHEN GEMÄSS § 47 URHG FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER

(nicht für die außerschulische Bildungsarbeit!)

Nach §47 des deutschen Urheberrechtsgesetzes dürfen Mitschnitte und Mediathekenfilme mit der Kennzeichnung „Schulfernsehen“ bis zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres im Unterricht verwendet werden.

Bezugsquellen für „Schulfernsehen“ sind:

- [Schulfernsehen, GRIPS, alpha Lernen – Infos für Lehrkräfte | BR.de](#)
- www.planet-schule.de – die rechtlichen Bedingungen finden Sie unter [FAQ – Planet Schule](#)

ÖFFENTLICHE VORFÜHRUNG HIER NICHT GENANNTER FILMPRODUKTIONEN

- Nur mit Genehmigung der Produzenten/Rechteinhaber dürfen andere Filme gezeigt werden. Viele verlangen dafür Lizenzgebühren.
- Filme mit freien Inhalten unter Creative-Commons-Lizenz oder mit OER-Kennzeichnung (auf YouTube ebenso wie auf www.bpb.de bzw. in den Mediatheken gesondert gekennzeichnet) dürfen jederzeit nichtgewerblich für die Bildungsarbeit genutzt werden.
- Für Bildungsveranstaltungen mit klar abgegrenztem Teilnehmerkreis – nicht aber für offene Filmabende: Im Rahmen der Wissenschafts- und Bildungsschranke nach § 60a UrhG dürfen bis zu 15 % eines Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts bzw. der Bildungsmaßnahme genutzt werden, sofern damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Die Nutzung ist nur zu Unterrichtszwecken einer abgegrenzten Gruppe (z. B. Klasse, Fortbildungskurs) oder auf einer Lernplattform zulässig. Eine Stückelung des Werks zur Umgehung der 15 %-Grenze ist nicht gestattet. Filme unter 5 Minuten dürfen vollständig genutzt werden.
- Nicht unter die Bildungsschranke fallen Filme, die ausschließlich für den Unterricht bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG). Solche reinen Unterrichtsmedien dürfen nicht ohne Lizenzierung – auch nicht in Ausschnitten – gezeigt werden. Ein praktisches Indiz für ein solches Unterrichtsmedium können die Kennzeichnungen „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ oder „Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“ sein. Diese Kennzeichnungen betreffen allerdings unmittelbar nur den Jugendschutz (Befreiung von der FSK-Alterskennzeichnung) und begründen für sich genommen keine urheberrechtliche Nutzungserlaubnis – klären Sie die Vorführrechte im Zweifel mit dem Rechteinhaber.

Weitere Informationen zum Einsatz von Filmmedien in der Bildungsarbeit und in katholischen Einrichtungen erhalten Sie bei:

Erzdiözese München und Freising (KdÖR)

5.MD – Medien und Digitalität

Kapellenstraße 4 | 80333 München

Medienportal und Öffnungszeiten Medienverleih:

E-Mail: medienbestellung@eomuc.de

www.medienzentralen.de

Telefon: 089 2137 2450 | Fax: 089 2137 1557

Montag bis Donnerstag: 13:00 bis 16:30 Uhr

Freitags, an Feiertagen und während der bayerischen Schulferien geschlossen!